

Amtsblatt



für den Landkreis Jerichower Land

12. Jahrgang

Burg, 30.11.2018

Nr.: 17

Inhalt

A. Landkreis Jerichower Land

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
2. Amtliche Bekanntmachungen
 - 162 Gemeinsame Wahlbekanntmachung des Kreiswahlleiters für die Wahl zum 9. Europäischen Parlament und für die Kreistagswahl im Landkreis Jerichower Land am 26. Mai 2019.....318
 - 163 Allgemeinverfügung zur Angliederung jagdbezirksfreier Flächen in der Gemarkung Leitzkau an den gemeinschaftlichen Jagdbezirk Leitzkau ...319
 - 164 Allgemeinverfügung zur Angliederung jagdbezirksfreier Flächen in den Gemarkungen Leitzkau und Buhlendorf an den Eigenjagdbezirk Leitzkau Nord.....319
 - 165 Allgemeinverfügung zur Angliederung jagdbezirksfreier Flächen in der Gemarkung Leitzkau an den Eigenjagdbezirk Leitzkau Süd.....320
3. Sonstige Mitteilungen

B. Städte und Gemeinden

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
 - 166 Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Elbe-Parey (Feuerwehrsatzung).....320
 - 167 Satzung über die Erhebung von Kostenersatz für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Elbe-Parey.....327
 - 168 Satzung der Gemeinde Elbe-Parey zur Umlage von Beiträgen des Unterhaltungsverbandes „Stremme/Fiener Bruch“ für die Unterhaltung der Gewässer I. und II. Ordnung.....330
 - 169 Bekanntmachung der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow über das Inkrafttreten der Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 Baugesetzbuch (BauGB) für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Großdemsin, Ergänzungssatzung Großdemsin333

2. Amtliche Bekanntmachungen

- 170 Bekanntmachung der Gemeinde Elbe-Parey zur öffentlichen Auslegung des 2. Entwurfs der 2. Änderung der fortlaufenden Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 Baugesetzbuch (BauGB), Ortschaft Parey.....334
- 171 Bekanntmachung des Beschlusses Nr. 70/2018 GR Auslegung Entwurf Bebauungsplan 1. Änderung B-Plan Nr. 2 „Seedorf“- Gemeinde Biederitz, OT Gerwisch.....337
- 172 Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Möser zu den Kommunalwahlen am 26. Mai 2019338
- 173 Bekanntmachung des Gemeindevahlleiters der Gemeinde Möser zur Bildung des Gemeindevwahlausschusses für die Gemeinderats- und Ortschaftsratswahlen bei den Kommunalwahlen am 26. Mai 2019.....338

3. Sonstige Mitteilungen

C. Kommunale Zweckverbände

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
2. Amtliche Bekanntmachungen
 - 174 Bekanntmachung der Feststellung des Jahresabschlusses und der Verwendung des Ergebnisses der Beschäftigungs- und Qualifizierungsgesellschaft mbH i. L., Gommern für das Geschäftsjahr 2015.....339
3. Sonstige Mitteilungen

D. Regionale Behörden und Einrichtungen

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
2. Amtliche Bekanntmachungen

175 Offenlegung der Aktualisierung des Gebäudebestandes, der Lagebezeichnung und der tatsächlichen Nutzung für den Bereich der Gemarkung Wulkow.....	340
176 Öffentliche Bekanntmachung des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark im Flurbereinigungsverfahren Hohenzitz, Landkreis Jerichower Land: Verfahrens-Nr. JL 6/0874/05.....	342
3. Sonstige Mitteilungen	

E. Sonstiges

1. Amtliche Bekanntmachungen	
2. Sonstige Mitteilungen	
177 Bekanntmachung über die Auflösung der Forstbetriebsgemeinschaft Nielebock.....	343

A. Landkreis Jerichower Land

2. Amtliche Bekanntmachungen

162

Landkreis Jerichower Land

Der Kreiswahlleiter

Gemeinsame Wahlbekanntmachung des Kreiswahlleiters für die Wahl zum 9. Europäischen Parlament und für die Kreistagswahl im Landkreis Jerichower Land am 26. Mai 2019

Für die Wahl zum 9. Europäischen Parlament und für die Kreistagswahl am 26. Mai 2019 ist jeweils ein Kreiswahlausschuss zu bilden. Ich fordere deshalb die im Wahlgebiet des Landkreises Jerichower Land vertretenen Parteien und Wählergruppen auf,

bis zum 10.01.2019

Wahlberechtigte des Wahlgebietes als Beisitzer und als Stellvertreter für die Besetzung der jeweiligen Kreiswahlausschüsse vorzuschlagen. Die zur Besetzung des Kreiswahlausschusses für die Wahl zum 9. Europäischen Parlament vorzuschlagenden Beisitzer und Stellvertreter können dabei zugleich Beisitzer und Stellvertreter des Kreiswahlausschusses für die Kreistagswahl sein. Insofern kann Personenidentität in beiden Kreiswahlausschüssen herrschen.

Auf Folgendes wird hingewiesen:

Die Beisitzer der Wahlausschüsse sind ehrenamtlich tätig (§ 13 Abs. 1 KWG LSA). Wahlbewerber und Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge können ein Wahl Ehrenamt nicht innehaben (§ 13 Abs. 2 KWG LSA). Die Ablehnung der Übernahme eines oder das Ausscheiden aus einem Wahl Ehrenamt richten sich nach § 31 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (§ 13 Abs. 3 KWG LSA).

Ein Beschäftigter eines Landkreises kann auch dann zu einem Beisitzer des Wahlausschusses berufen werden, wenn er nicht im Wahlgebiet wohnt (§ 9 Abs. 1a KWG LSA).

Zu Beisitzern der Wahlausschüsse können auch unbefristet Beschäftigte der im Wahlgebiet ansässigen Behörden und Einrichtungen des Landes oder einer der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Person des öffentlichen Rechts bestimmt werden, wenn sich nicht genügend Wahlberechtigte finden lassen. Bei der gleichzeitigen Durchführung von Europawahlen mit Kommunalwahlen können auch unbefristet Beschäftigte von sonstigen Landesbehörden zu Beisitzern bestellt werden. Die Bestellung erfolgt im Einvernehmen mit der jeweiligen Behördenleitung (§ 10 Abs. 1a KWG LSA).

Burg, den 7. November 2018

gez. Braun

163

Landkreis Jerichower Land

Der Landrat

Angliederung jagdbezirksfreier Flächen in der Gemarkung Leitzkau

Im Vollzug des § 5 Absatz 1 Bundesjagdgesetz (BJagdG) sowie der §§ 5 Absatz 1 und 6 Absatz 3 Landesjagdgesetz für Sachsen-Anhalt (LJagdG) in der jeweils zurzeit gültigen Fassung erlässt der Landkreis Jerichower Land folgende

Allgemeinverfügung

Die jagdbezirksfreien Flächen in der Gemarkung

Leitzkau Flur 1 - Flurstücke 1/2, 1/5, 1/24

werden an den gemeinschaftlichen Jagdbezirk Leitzkau angegliedert.

Die Angliederung dieser Flächen gilt bis auf Widerruf.

Begründung:

Die anzugliedernden Grundflächen erfüllen selbst nicht die Voraussetzungen eines eigenständigen Jagdbezirks nach §§ 7 und 8 BJagdG bzw. den §§ 9 und 10 LJagdG.

Bei den betroffenen Grundflächen handelt es sich um sog. „jagdbezirksfreie Flächen“, die nach Größe und Gestalt für sich allein eine ordnungsgemäße Jagdausübung nicht gestatten lassen.

Um den Erfordernissen der Jagdpflege und einer ordnungsgemäßen Jagdausübung gerecht zu werden, erfolgt die Angliederung dieser Flächen an den unmittelbar angrenzenden Eigenjagdbezirk Leitzkau Nord.

Eine ordnungsgemäße Hege ist im Hinblick auf den Grenzverlauf gesichert. Gemäß § 5 Abs. 6 LJagdG kann die Angliederung aufgehoben oder geändert werden, wenn die Voraussetzungen nachträglich ganz oder teilweise entfallen.

Die Angliederungsverfügung einschließlich der Begründung kann durch die betroffenen Grundstückseigentümer beim Landkreis Jerichower Land, Untere Jagdbehörde, In der Alten Kaserne 13, 39288 Burg eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Landkreis Jerichower Land, Bahnhofstr. 9, 39288 Burg, schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch eingelegt werden. Burg, den 2. November 2018

In Vertretung

Thomas Barz

164

Landkreis Jerichower Land

Der Landrat

Angliederung jagdbezirksfreier Flächen in den Gemarkungen Leitzkau und Buhlendorf

Im Vollzug des § 5 Absatz 1 Bundesjagdgesetz (BJagdG) sowie der §§ 5 Absatz 1 und 6 Absatz 3 Landesjagdgesetz für Sachsen-Anhalt (LJagdG) in der jeweils zurzeit gültigen Fassung erlässt der Landkreis Jerichower Land folgende

Allgemeinverfügung

Die jagdbezirksfreien Flächen in der Gemarkung

Leitzkau Flur 3 - Flurstücke 1/3, 1/5, 1/18, 1/19, 3/37, 3/39, 3/43, 3/46, 3/50, 3/52, 3/58, 3/59, 3/67, 3/69, 3/70, 3/71, 3/83, 3/101, 3/107, 3/109, 3/111, 3/113, 3/116, 3/118, 3/129, 3/131, 3/133, 3/135, 3/136, 3/141, 3/143, 3/149, 3/150, 3/156, 3/158, 3/160

Buhendorf Flur 5 - Flurstück 3/50

werden an den Eigenjagdbezirk Leitzkau Nord angegliedert.

Die Angliederung dieser Flächen gilt bis auf Widerruf.

Begründung:

Die anzugliedernden Grundflächen erfüllen selbst nicht die Voraussetzungen eines eigenständigen Jagdbezirks nach §§ 7 und 8 BJagdG bzw. den §§ 9 und 10 LJagdG.

Bei den betroffenen Grundflächen handelt es sich um sog. „jagdbezirksfreie Flächen“, die nach Größe und Gestalt für sich allein eine ordnungsgemäße Jagdausübung nicht gestatten lassen.

Um den Erfordernissen der Jagdpflege und einer ordnungsgemäßen Jagdausübung gerecht zu werden, erfolgt die Angliederung dieser Flächen an den unmittelbar angrenzenden Eigenjagdbezirk Leitzkau Nord.

Eine ordnungsgemäße Hege ist im Hinblick auf den Grenzverlauf gesichert. Gemäß § 5 Abs. 6 LJagdG kann die Angliederung aufgehoben oder geändert werden, wenn die Voraussetzungen nachträglich ganz oder teilweise entfallen.

Die Angliederungsverfügung einschließlich der Begründung kann durch die betroffenen Grundstückseigentümer beim Landkreis Jerichower Land, Untere Jagdbehörde, In der Alten Kaserne 13, 39288 Burg eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Landkreis Jerichower Land, Bahnhofstr. 9, 39288 Burg, schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch eingelegt werden. Burg, den 2. November 2018

In Vertretung

Thomas Barz

165

Landkreis Jerichower Land
Der Landrat

Angliederung jagdbezirksfreier Flächen in der Gemarkung Leitzkau

Im Vollzug des § 5 Absatz 1 Bundesjagdgesetz (BJagdG) sowie der §§ 5 Absatz 1 und 6 Absatz 3 Landesjagdgesetz für Sachsen-Anhalt (LJagdG) in der jeweils zurzeit gültigen Fassung erlässt der Landkreis Jerichower Land folgende

Allgemeinverfügung

Die jagdbezirksfreien Flächen in der Gemarkung

Leitzkau Flur 1 - Flurstücke 5/8, 5/23, 5/26, 5/58, 5/66, 5/67, 5/72, 5/73, 5/75, 5/90, 5/93, 5/104, 5/107, 5/125, 5/126, 5/128, 5/130, 5/132, 5/153, 5/155, 5/157, 5/162, 5/163, 5/164, 5/166, 5/167, 5/168, 5/169, 5/170, 5/172, 6/8, 6/9, 6/10, 6/14, 6/15, 6/16, 6/17, 8/9, 8/10, 8/12, 8/14, 8/15, 8/16, 8/18, 8/25, 8/26, 8/28, 8/36, 8/37, 8/38, 8/46, 8/53

werden an den Eigenjagdbezirk Leitzkau Süd angegliedert.

Die Angliederung dieser Flächen gilt bis auf Widerruf.

Begründung:

Die anzugliedernden Grundflächen erfüllen selbst nicht die Voraussetzungen eines eigenständigen Jagdbezirks nach §§ 7 und 8 BJagdG bzw. den §§ 9 und 10 LJagdG.

Bei den betroffenen Grundflächen handelt es sich um sog. „jagdbezirksfreie Flächen“, die nach Größe und Gestalt für sich allein eine ordnungsgemäße Jagdausübung nicht gestatten lassen.

Um den Erfordernissen der Jagdpflege und einer ordnungsgemäßen Jagdausübung gerecht zu werden, erfolgt die Angliederung dieser Flächen an den unmittelbar angrenzenden Eigenjagdbezirk Leitzkau Süd.

Eine ordnungsgemäße Hege ist im Hinblick auf den Grenzverlauf gesichert. Gemäß § 5 Abs. 6 LJagdG kann die Angliederung aufgehoben oder geändert werden, wenn die Voraussetzungen nachträglich ganz oder teilweise entfallen.

Die Angliederungsverfügung einschließlich der Begründung kann durch die betroffenen Grundstückseigentümer beim Landkreis Jerichower Land, Untere Jagdbehörde, In der Alten Kaserne 13, 39288 Burg eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Landkreis Jerichower Land, Bahnhofstr. 9, 39288 Burg, schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch eingelegt werden. Burg, den 2. November 2018

In Vertretung

Thomas Barz

B. Städte und Gemeinden

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

166

Gemeinde Elbe-Parey

Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Elbe-Parey (Feuerwehrsatzung)

Gemäß der §§ 5 und 8 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz KVG LSA), in der jeweils zurzeit gültigen Fassung, dem Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt ([BrSchG LSA](#)), in der jeweils zurzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Elbe-Parey am 06.11.2018 folgende Feuerwehrsatzung beschlossen.

Inhalt

§ 1 Organisation, Bezeichnung, Aufgaben.....	322
§ 2 Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr	322
§ 3 Gemeindewehrleitung.....	322
§ 4 Ortswehrleitung	323
§ 5 Gemeindejugendwart	323
§ 6 Einsatzabteilung	323
§ 7 Alters- und Ehrenabteilung.....	324
§ 8 Jugendabteilung	324
§ 9 Kinderabteilung.....	324
§ 10 Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr	324
§ 11 Beendigung der Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr.....	325
§ 12 Rechte und Pflichten der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr.....	326
§ 13 Mitgliederversammlung	326
§ 14 Aufwandsentschädigung, Ehrungen und Auszeichnungen.....	327
§ 15 Sprachliche Gleichstellung	327

§ 1 Organisation, Bezeichnung, Aufgaben

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Elbe-Parey ist eine rechtlich unselbstständige, gemeindliche Einrichtung. Sie führt die Bezeichnung "Freiwillige Feuerwehr Elbe-Parey". Die Freiwillige Feuerwehr besteht aus den Ortsfeuerwehren:
„Bergzow“
„Derben“
„Ferchland“
„Güsen“
„Hohenseeden“
„Parey“
„Zerben“

Die bisherige Ortsfeuerwehr Neuderben ist in der Ortsfeuerwehr Derben integriert.

- (2) Die Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr umfassen die Abwehr von Brandgefahren (vorbeugender Brandschutz), die Brandbekämpfung (abwehrender Brandschutz) und die Hilfeleistung bei Unglücksfällen sowie bei Notständen im Sinne der §§ 1 und 2 BrSchG und die Aufklärung über brandschutzgerechtes Verhalten.
- (3) Neben den Pflichtaufgaben lt. BrSchG LSA können auf Antrag freiwillige Personal- und Sachleistungen durch die Freiwillige Feuerwehr erbracht werden. Ein Rechtsanspruch auf solche Leistungen besteht nicht.
- (4) Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde untersteht dem Bürgermeister. Sie bedient sich zur Leitung der Freiwilligen Feuerwehr eines Gemeindewehrleiters.
- (5) Der Gemeindewehrleiter bedient sich zur Leitung der Ortsfeuerwehren der Ortswehrleiter.

§ 2 Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr gliedert sich in folgende Abteilungen:
 1. die Einsatzabteilung,
 2. die Alters- und Ehrenabteilung,
 3. die Jugendabteilung,
 4. die Kinderabteilung,
- (2) Die Abteilungen bestehen aus den jeweiligen Abteilungen der Ortsfeuerwehren.

§ 3 Gemeindewehrleitung

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde wird von einem Gemeindewehrleiter geleitet. Der Gemeindewehrleiter ist für die ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung gemäß § 1 Abs. 2 dieser Satzung verantwortlich, insbesondere für die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde und die Aus- und Fortbildung ihrer Angehörigen. Er berät den Träger der Feuerwehr in Fragen der ordnungsgemäßen Ausrüstung sowie der Instandhaltung der Einrichtungen und Anlagen der Brandbekämpfung. Der Gemeindewehrleiter darf gleichzeitig zu seiner berufenen Funktion keine weitere Funktion, wie Abschnittsleiter sowie Kreisbrandmeister, ausüben.
- (2) Zur Unterstützung des Gemeindewehrleiters stehen 2 Stellvertreter zur Verfügung. Sie haben den Gemeindewehrleiter bei Verhinderung zu vertreten. Der Gemeindewehrleiter und die Stellvertreter sind im Dienst Vorgesetzte der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr. Sie bilden mit dem Gemeindejugendfeuerwehrwart die Gemeindewehrleitung. Die Gemeindewehrleitung unterstützt den Gemeindewehrleiter bei der Erfüllung seiner Dienstobliegenheiten. Der Gemeindewehrleiter ist verpflichtet, dem Gemeinderat regelmäßig, mindestens aber einmal im Kalenderjahr, über die Aufgabenerfüllung zu berichten. Bei der Vorbereitung von Entscheidungen, die die Freiwillige Feuerwehr betreffen, ist der Gemeindewehrleiter zu hören.
- (3) Dem Gemeindewehrleiter obliegt regelmäßig die Leitung von Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr. Die Einsatzleitung kann einem ausreichend qualifizierten Mitglied der Einsatzabteilung übertragen werden.

- (4) Der Gemeindeführer und dessen Stellvertreter werden dem Gemeinderat der Gemeinde Elbe-Parey gemäß § 15 Abs. 3 BrSchG LSA zur Berufung vorgeschlagen. Der Vorschlag soll mindestens 3 Monate vor Ablauf der Berufszeit des amtierenden Gemeindeführers bzw. der amtierenden Stellvertreter erfolgen. Vorgeschlagen werden können nur fachlich geeignete Mitglieder der Einsatzabteilung.
- (5) Der Gemeindeführer und die Stellvertreter werden zu Ehrenbeamten auf Zeit der Gemeinde Elbe-Parey, nach Anhörung des Kreisbrandmeisters durch den Träger der Feuerwehr entsprechend des Beschlusses des Gemeinderates ernannt. Die Ernennung erfolgt auf sechs Jahre. Erreicht der Ehrenbeamte innerhalb dieses Zeitraumes die Altersgrenze gemäß § 9 Abs. 1 BrSchG LSA, erfolgt i. V. m. § 6 Abs. 1 Nr. 2 LVO-FF eine Abberufung aus der Funktion und dem Ehrenbeamtenverhältnis zu diesem Zeitpunkt.
- (6) Mindestens einmal jährlich ist durch den Gemeindeführer eine Beratung mit allen Ortsführern, deren Stellvertretern, den Jugendfeuerwehrwarten und den Vertretern des Trägers des Brandschutzes durchzuführen. Der Gemeindeführer hat regelmäßig Beratungen mit den Ortsführern durchzuführen.

§ 4

Ortswehrleitung

- (1) Die Regelungen des § 3 gelten für die Ortswehrleitungen entsprechend. Der Ortswehrleiter und dessen Stellvertreter werden dem Gemeinderat der Gemeinde Elbe-Parey gemäß § 15 Abs. 3 BrSchG LSA zur Berufung vorgeschlagen. Abweichend von Absatz 2 gilt für Ortswehrleitungen, dass nur 1 Stellvertreter den Ortswehrleiter unterstützt.
- (2) Die Ortswehrleitung besteht aus dem Ortswehrleiter als Leiter, dem Stellvertreter und dem Ortsjugendwart. Die Ortswehrleitung unterstützt den Ortswehrleiter bei der Erfüllung seiner Aufgaben.

§ 5

Gemeindejugendwart

- (1) Der Gemeindejugendwart kann analog § 15 Abs. 3 BrSchG LSA durch die Ortsjugendwarte sowie nach Anhörung der Gemeindeführer durch den Träger der Feuerwehr entsprechend des Beschlusses des Gemeinderates für die Dauer von 6 Jahren zur Berufung vorgeschlagen werden. Die erforderlichen Voraussetzungen für die Ausübung dieser Funktion müssen gegeben sein.

§ 6

Einsatzabteilung

- (1) In die Einsatzabteilung sollen nur Personen aufgenommen werden, die
 - a) den gesundheitlichen Voraussetzungen und den Altersregelungen des § 9 Abs. 1 BrSchG entsprechen. Bei Zweifeln über die geistige oder körperliche Tauglichkeit kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Die Kosten dafür trägt der Träger der Freiwilligen Feuerwehr,
 - b) besondere Fähigkeiten und Kenntnisse zur Beratung der Freiwilligen Feuerwehr als Fachberater mitbringen.
- (2) Die Bewerber haben vor Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr dem Träger gegenüber zu erklären, dass sie die mit der Mitgliedschaft in der Feuerwehr verbundenen Aufgaben und Verpflichtungen freiwillig übernehmen und diese nach besten Kräften erfüllen werden.
- (3) Zu den Pflichten der Feuerwehrmitglieder in der Einsatzabteilung gehört:
 - a) Die für den Dienst geltenden Vorschriften und Weisungen (z. B. Dienstvorschriften, Ausbildungsvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften) sowie Anweisungen des Einsatzleiters oder der sonst zuständigen Vorgesetzten zu befolgen.
 - b) Bei Alarm sofort zu erscheinen und den für den Alarmfall geltenden Anweisungen und Vorschriften Folge zu leisten.
 - c) Die regelmäßige Teilnahme an den Aus- und Fortbildungen, den Übungen und sonstigen dienstlichen Veranstaltungen, insbesondere soll jeder Feuerwehrangehörige nach Abschluss der Truppmannausbildung jährlich mindestens an 40 Stunden Fortbildung am Standort teilnehmen.
 - d) Die unverzügliche Mitteilung über Änderungen in den persönlichen Verhältnissen, die den Feuerwehrdienst betreffen, an den jeweiligen Ortswehrleiter.

- (4) Dienst und Ausbildung in der Freiwilligen Feuerwehr erfolgen auf der Grundlage eines jährlich vom Ortswehrleiter zu erarbeitenden und vom Gemeindeführer zu bestätigenden Dienst- und Ausbildungsplanes. Die Dienst- und Ausbildungspläne sind dem Träger der Freiwilligen Feuerwehr vor Beginn des beplanten Zeitraumes vorzulegen.

§ 7

Alters- und Ehrenabteilung

- (1) In die Alters- und Ehrenabteilung wird unter Überlassung der Dienstuniform übernommen, wer wegen Vollendung der Altersgrenze gemäß § 9 Abs. 1 BrSchG LSA, dauernder Dienstunfähigkeit oder aus sonstigen wichtigen persönlichen Gründen aus der Einsatzabteilung ausscheidet.
- (2) Wichtige persönliche Gründe sind schriftlich beim Träger anzuzeigen und zu beantragen. Über diesen Antrag entscheidet der Bürgermeister.
- (3) Die Alters- und Ehrenabteilung gestaltet ihr Leben als selbstständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr nach einer besonderen Ordnung.
- (4) Als Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr untersteht die Alters- und Ehrenabteilung der fachlichen Aufsicht und der Betreuung durch die jeweilige Ortswehrleitung, die sich dazu eines Mitglieds der Alters- und Ehrenabteilung bedient.
- (5) Angehörige der Alters- und Ehrenabteilung können auf eigenen Antrag freiwillig und ehrenamtlich Aufgaben der Feuerwehr - mit Ausnahme des Einsatzdienstes - übernehmen, soweit sie hierfür die entsprechenden Kenntnisse besitzen und körperlich geeignet sind. Dazu zählen insbesondere Aufgaben der Aus- und Fortbildung, der Gerätewartung und der Brandschutzerziehung. Im Rahmen dieser Tätigkeiten unterliegen die Angehörigen der Alters- und Ehrenabteilung der fachlichen Aufsicht durch die Leitung der Freiwilligen Feuerwehr.

§ 8

Jugendabteilung

- (1) Die Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Elbe-Parey führt den Namen "Jugendfeuerwehr Elbe-Parey".
- (2) Die Jugendfeuerwehr Elbe-Parey ist der freiwillige Zusammenschluss von Jugendlichen im Alter vom vollendeten 10. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr. Sie gestaltet ihren Dienst als selbstständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr nach einer besonderen Ordnung.
- (3) Als Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr untersteht die Jugendfeuerwehr der fachlichen Aufsicht und der Betreuung durch die Gemeindeführer, welche sich dazu eines ausreichend qualifizierten und geeigneten Gemeindejugendwartes bedient und in den einzelnen Ortsfeuerwehren einen Ortsjugendwart vorhält.

§ 9

Kinderabteilung

- (1) Die Kinderabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Elbe-Parey führt den Namen "Kinderfeuerwehr Elbe-Parey".
- (2) Die Kinderfeuerwehr Elbe-Parey ist der freiwillige Zusammenschluss von Kindern im Alter vom vollendeten 5. bis zum vollendeten 10. Lebensjahr. Sie gestaltet ihren Dienst als selbstständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr nach einer besonderen Ordnung.
- (3) Als Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr untersteht die Kinderfeuerwehr der fachlichen Aufsicht und der Betreuung durch die Gemeindeführer, welche sich dazu eines ausreichend qualifizierten und geeigneten Gemeindejugendwartes bedient und in den einzelnen Ortsfeuerwehren einen Ortsjugendwart vorhält.

§ 10

Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr

- (1) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr ist schriftlich bei der Gemeinde Elbe-Parey zu beantragen. Minderjährige haben mit dem Aufnahmeantrag die schriftliche

Zustimmungserklärung ihrer gesetzlichen Vertreter vorzulegen. Ein zusätzliches Führungszeugnis kann verlangt werden. Die Kosten hat der Träger zu übernehmen.

- (2) Nach Ablauf der Probezeit, die 2 Jahre beinhalten sollte, der Absolvierung der Grundausbildung und dem einwandfreien Verhalten im Dienst der Freiwilligen Feuerwehr, entscheidet der Träger der Feuerwehr nach Anhörung der Gemeindeführerleitung und der betreffenden Ortswehrleitung über die endgültige Aufnahme. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Der Antragsteller ist über die Entscheidung schriftlich zu informieren.
- (3) Die Aufnahme in die unter der § 2 genannten Abteilungen der Freiwilligen Feuerwehr Elbe-Parey erfolgt durch den Bürgermeister unter Überreichung des Mitgliedsausweises. Dabei ist das neue Mitglied durch Unterschriftsleistung auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Aufgaben, die sich aus den gesetzlichen Bestimmungen, dieser Satzung sowie den Dienstanweisungen ergeben, zu verpflichten.
- (4) Im Falle eines Neuzugangs in der Gemeinde Elbe-Parey hat ein Bewerber, der nachweislich bereits bis zum Wohnortwechsel einer Freiwilligen Feuerwehr angehörte, nicht erneut eine Probezeit abzuleisten. Beim Wechsel von Ortsfeuerwehr zu Ortsfeuerwehr innerhalb der Gemeinde Elbe-Parey ist sinngemäß zu verfahren.
- (5) Mitglieder der Jugendabteilung, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können ohne Probezeit als Einsatzkraft in die Einsatzabteilung übernommen werden, wenn sie mindestens 2 Jahre der Jugendabteilung einer Freiwilligen Feuerwehr angehört und den Grundausbildungslehrgang absolviert haben.

§ 11

Beendigung der Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Die Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr wird durch Tod, schriftliche Austrittserklärung oder Ausschluss beendet.
- (2) Die Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr endet, wenn eine Übernahme aus der Kinder-, Jugend- oder Einsatzabteilung in eine andere Abteilung nicht erfolgt ist.
- (3) Eine Austrittserklärung ist schriftlich gegenüber dem Bürgermeister abzugeben.
- (4) Der Feuerwehrangehörige kann bei fortgesetzter Nachlässigkeit im Dienst oder bei Verstößen gegen die Dienstpflicht durch den Bürgermeister nach Anhörung des Orts- und Gemeindeführers eine Ermahnung erhalten und bei weiterem Fehlverhalten aus der Freiwilligen Feuerwehr ausgeschlossen werden.
- (5) Der Bürgermeister kann Feuerwehrangehörige aus wichtigem Grund, insbesondere bei grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Verletzung von Dienstpflichten aus der Freiwilligen Feuerwehr ausschließen. Ein schwerer Verstoß gegen die Dienstvorschriften liegt insbesondere vor bei:
 - a) fortgesetzter Nachlässigkeit beim Befolgen oder Nichtbefolgen dienstlicher Festlegungen oder Weisungen,
 - b) anstiften anderer Mitglieder der Feuerwehr zum Nichtbeachten dienstlicher Festlegungen und Weisungen,
 - c) wiederholter anmaßender Überschreitung von Befugnissen durch Angehörige der Feuerwehr,
 - d) bei dauerhafter Nichterfüllung der ihm obliegenden Pflichten nach § 6 (3),
 - e) wiederholten unentschuldigten Fehlens bei den Dienst- und Übungsabenden,
 - f) Störungen des Lebens der örtlichen Gemeinschaft,
 - g) grobem Vergehen gegen andere Feuerwehrmitglieder im Dienst,
 - h) unehrenhaftes Verhalten im Dienst,
 - i) ehrverletzende und rufschädigende Äußerungen,
 - j) unerlaubter Benutzung oder mutwilliger Beschädigung der Technik der Feuerwehr sowie der Dienstbekleidung oder von sonstigen Ausrüstungsgegenständen,
 - k) Eigentumsdelikten,
 - l) Straßenverkehrsdelikten als Führer von Einsatzfahrzeugen der Feuerwehr,
 - m) wiederholter Dienstunfähigkeit wegen Volltrunkenheit u. ä.

Der Ausschluss wird den betroffenen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr von der Gemeinde Elbe-Parey unter Angabe der Gründe bekannt gegeben. Dem Angehörigen wird gemäß § 6 LVO-FF vor dem Ausschluss Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme gegeben.

- (6) Bei Beendigung der Mitgliedschaft sind die überlassenen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände und Geräte in einwandfreien und wieder verwertbaren Zustand sowie der Dienstausweis innerhalb einer Woche bei der Wehrleitung abzugeben. Für nicht abgegebene Gegenstände oder Teile von diesen kann der Träger des Brandschutzes den Ersatz des entstandenen Schadens ebenso verlangen, wie Ersatz von Aufwendungen aufgrund des nicht ordnungsgemäßen Zustandes.

§ 12

Rechte und Pflichten der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr haben neben den sich aus dem BrSchG LSA ergebenden Rechte und Pflichten insbesondere nachfolgendes zu beachten:
- a) sie sind berechtigt am Vorschlagsverfahren für die Ortswehrleitung gemäß § 15 BrSchG LSA teilzunehmen.
 - b) Sie sind verpflichtet:
 - als Mitglieder der Einsatzabteilung an den Brandbekämpfungs- und Hilfeleistungseinsätzen teilzunehmen,
 - als Mitglieder der Einsatzabteilung am Ausbildungsdienst regelmäßig teilzunehmen und die für ihre Laufbahn vorgeschriebene Lehrgänge gemäß den jeweils gültigen Verordnungen und den dafür vorgesehenen Einrichtungen zu absolvieren,
 - den dienstlichen Weisungen der Vorgesetzten nachzukommen,
 - ein vorbildliches Verhalten zu zeigen und sich den Angehörigen der Feuerwehr gegenüber kameradschaftlich zu zeigen,
 - die ihnen anvertrauten Fahrzeuge, Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände, Geräte und Einrichtungen zu pflegen und sie nur zu dienstlichen Zwecken zu nutzen,
 - die Ausbildungs- und Unfallverhütungsvorschriften einzuhalten.
- (2) Bei vorsätzlicher und grob fahrlässiger Beschädigung von Fahrzeugen, Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen, Geräten und Einrichtungen kann Schadensersatz verlangt werden. Dienstkleidung darf außerhalb dienstlicher Veranstaltungen nicht getragen werden.
- (3) Die Feuerwehrangehörigen haben dem Gemeindeführer, Ortswehrleiter, Einsatzleiter oder einem Beauftragten vom Träger des Brandschutzes im Dienst erlittene Körper- und Sachschäden und den Verlust oder Schäden an persönlicher oder sonstiger Ausrüstung umgehend anzuzeigen.
- (4) Den Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Elbe-Parey dürfen infolge der Teilnahme am Feuerwehrdienst keine beruflichen Nachteile erwachsen. Der Träger des Brandschutzes übernimmt die Kosten gemäß § 10 Abs.1 BrSchG auf Antrag des Arbeitgebers.
- (5) Freiwilligen Angehörigen der Feuerwehr, die beruflich selbstständig sind, erhalten eine Verdienstausschüttung je Stunde, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens nach billigem Ermessen festgesetzt wird.
- (6) Der Anspruch ist durch Bestätigung der Einsatzzeit vom Einsatzleiter gegenüber dem Träger glaubhaft zu machen.
- (7) Aufwandsentschädigungen für Kameraden der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Elbe-Parey sind auf der Grundlage der jeweils geltenden Entschädigungssatzung der Gemeinde Elbe-Parey zu zahlen.

§ 13

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung der Ortsfeuerwehr besteht aus den Mitgliedern der Jugend-, Einsatz- und Alters- und Ehrenabteilung der Ortsfeuerwehr.
- (2) Die Mitgliederversammlung behandelt die in dieser Satzung bezeichneten Angelegenheiten der Freiwilligen Feuerwehr, insbesondere
- a) die Entgegennahme des Jahresberichtes der Ortswehrleitung (Tätigkeitsbericht),
 - b) die Mitwirkung bei Vorschlagsrechten.
- (3) Stimmberechtigt sind die Mitglieder der Einsatzabteilung. Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr und der Alters- und Ehrenabteilung können beratend tätig werden, haben aber kein Stimmrecht.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom Ortswehrleiter bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, einberufen. Der Gemeindeführer kann eine Einberufung zu einer gemeinsamen

Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) aller Ortswehren veranlassen. Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Bürgermeister, der Gemeindeführer oder ein Drittel der Mitglieder der Ortsfeuerwehr dies verlangt. Ort und Zeit sind mindestens zwei Wochen vorher bekannt zu geben.

- (5) Die Mitgliederversammlung wird vom Ortswehrleiter oder dessen Stellvertreter geleitet. Bei einer gemeinsamen Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) aller Ortswehren wird diese durch den Gemeindeführer geleitet. Sie ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder der Ortsfeuerwehr anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit kann erneut mit selber Tagesordnung innerhalb einer Woche eingeladen werden. Die Mitgliederversammlung ist dann mit den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern beschlussfähig.
- (6) Es wird offen abgestimmt. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Die Ausübung des Vorschlagsrechts nach § 15 Abs. 3 BrSchG erfolgt durch Wahl.

§ 14

Aufwandsentschädigung, Ehrungen und Auszeichnungen

- (1) Zu Jubiläen von Angehörigen von Ortsfeuerwehren der Gemeinde Elbe-Parey in Anerkennung jahrelanger ständiger Einsatzbereitschaft wird eine Ehrung durch den Bürgermeister der Gemeinde Elbe-Parey vorgenommen. Diese Ehrungen werden bei den Kameraden, die in den Abteilungen der Freiwilligen Feuerwehr Elbe-Parey ihren Dienst ausüben, durchgeführt.
- (2) Die Aufwandsentschädigung, Ehrungen und Auszeichnungen haben auf der Grundlage der jeweils geltenden Entschädigungssatzung der Gemeinde Elbe-Parey zu erfolgen.

§ 15

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach dem Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Elbe-Parey in der Fassung vom 24.07.2012 tritt außer Kraft.

Elbe-Parey, den 6. November 2018

Nicole Golz
Bürgermeisterin

Siegel

167

Gemeinde Elbe-Parey

Satzung über die Erhebung von Kostenersatz für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Elbe-Parey

Aufgrund der §§ 5, 8 Abs. 1 Satz 1 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz - KVG LSA), in der jeweils zurzeit gültigen Fassung, in Verbindung mit §§ 2 und 22 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Brandschutzgesetz - BrSchG), in der jeweils zurzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Elbe-Parey in seiner Sitzung am 06.11.2018 folgende Satzung beschlossen:

Inhalt

§ 1 Allgemeines	328
§ 2 Gebührenpflichtige Einsätze und Leistungen der Feuerwehr	328
§ 3 Gebührenschuldner	328
§ 4 Gebührentarif und Gebührenehöhe	328
§ 5 Entstehen der Gebührenpflicht und Gebührenschuld	329
§ 6 Veranlagung, Fälligkeit und Beitreibung	329

§ 7 Haftung	329
§ 8 Billigkeitsmaßnahmen	329
§ 9 Sprachliche Gleichstellung	329
§ 10 Inkrafttreten	329
Anlage: Gebührentarif	329

§ 1 Allgemeines

Für Einsätze und Leistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben wird Kostenersatz nach § 22 Abs. 1 und 3 des BrSchG in Form von Gebühren und Auslagen nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. Die öffentliche Einrichtung Feuerwehr der Gemeinde Elbe-Parey wird durch die Feuerwehrsatzung vom 06.11.2018 festgelegt.

§ 2 Gebührenpflichtige Einsätze und Leistungen der Feuerwehr

- (1) Gebühren werden erhoben für:
 1. Einsätze nach § 22 Abs. 1 Satz 1 BrSchG, die vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind,
 2. andere als in § 22 Abs. 1 Satz 1 BrSchG genannten Einsätze, die dem abwehrenden Brandschutz (§ 1 Abs. 1 Alt. 2, Abs. 3 BrSchG) oder der Hilfeleistung (§ 1 Abs. 1 Alt. 3, Abs. 4 BrSchG) dienen,
 3. zeitweise Überlassung von Fahrzeugen, Lösch-, Rettungs-, Beleuchtungs- und sonstigen Hilfsgeräten,
 4. Einfangen von Tieren,
 5. Auspumpen von Räumen, z. B. Kellern,
 6. Mitwirkung bei Räum- und Aufräumarbeiten,
 7. Absicherung von Gebäuden und Gebäudeteilen,
 8. Gestellung von Feuerwehrkräften und evtl. weiterem technischen Gerät in ähnlich gelagerten Fällen.
- (2) Soweit für Einsätze nach Abs. 1 Kostenersatz nach § 2 Abs. 3 S. 2 BrSchG (Nachbarschaftshilfe in mehr als 15 Kilometer Entfernung Luftlinie von der Gemeindegrenze) zu leisten ist, wird dieser neben der Gebühr erhoben.

§ 3 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner bei Leistungen nach § 2 dieser Satzung ist
 1. derjenige, dessen Verhalten die Leistungen erforderlich gemacht hat; § 7 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt über die Verantwortlichkeit von Personen gilt entsprechend;
 2. der Eigentümer der Sache oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über die Sache ausübt, deren Zustand die Leistungen erforderlich gemacht hat; § 8 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt über Verantwortlichkeit von Tieren und Sachen gilt entsprechend;
 3. derjenige, in dessen Auftrag oder in dessen Interesse die Leistungen erbracht werden;
 4. derjenige, der vorsätzlich oder grob fahrlässig grundlos den Einsatz einer Feuerwehr auslöst;
 5. der Eigentümer der Anlage beim Ausrücken der Feuerwehr bei Fehlalarmierung durch Brandmeldeanlagen nach § 2 Nr. 6 dieser Satzung.
- (3) Personen, die nebeneinander dieselbe Gebühr schulden, sind Gesamtschuldner.

§ 4 Gebührentarif und Gebührenhöhe

- (1) Gebühren werden nach Maßgabe des als Anlage beigefügten Gebührentarifes erhoben. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung.
- (2) Als Mindestbetrag wird die Gebühr für eine halbe Stunde erhoben. Maßgeblich für die Gebührenberechnung ist der Zeitraum vom Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus zum Einsatz bis zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft nach Einsatzende.

§ 5

Entstehen der Gebührenpflicht und Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus bzw. mit der Überlassung der Geräte, Verbrauchsmaterialien oder verbindlichen Anmeldung. Dies gilt auch dann, wenn nach dem Ausrücken von Feuerwehrkräften der Gebührenpflichtige auf die Leistung verzichtet oder sonstige Umstände die Leistung unmöglich machen, soweit die Unmöglichkeit nicht von Angehörigen der Feuerwehr zu vertreten ist.
- (2) Die Gebührenschuld entsteht mit der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft nach dem Einrücken der Feuerwehr in das Feuerwehrhaus bzw. mit der Rückgabe der Geräte.

§ 6

Veranlagung, Fälligkeit und Beitreibung

- (1) Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe fällig, wenn nicht im Bescheid ein anderer Zeitpunkt bestimmt wird.
- (2) Die Gebühr wird im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vollstreckt.

§ 7

Haftung

Die Gemeinde Elbe-Parey haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die durch die Benutzung von zeitweise überlassenen Fahrzeugen oder Geräten entstehen, wenn und soweit die Angehörigen der Feuerwehr diese nicht selbst bedienen, es sei denn der Personen- und/oder Sachschaden beruht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Angehörigen der Feuerwehr.

§ 8

Billigkeitsmaßnahmen

- (1) Nach Maßgabe des § 13a KAG LSA können die Gebühren nach dieser Satzung ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint.
- (2) Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.
- (3) Die Entscheidung über Billigkeitsmaßnahmen steht unter dem Vorbehalt, nach Beurteilung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit im Einzelfall zu sozialverträglichen Belastungen zu gelangen.

§ 9

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in weiblicher als auch in männlicher Form.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach dem Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Elbe-Parey, den 6. November 2018

Nicole Golz
Bürgermeisterin

Anlage:
Gebührentarif

Anlage: Gebührentarif

Gebührentatbestände	je Stunde
1. Personaleinsatz	
1.1 Personal der Freiwilligen Feuerwehr	
1.1.1 Grundbetrag pro Einsatzstunde	24,00 €
2. Einsatz von Fahrzeugen (ohne Personal)	
2.1 TLF Tanklöschfahrzeug	84,00 €
2.2 LF Löschfahrzeug	63,00 €
2.3 TSF Tragkraftspritzenfahrzeug	60,00 €
2.4 MTW Mannschaftstransportwagen	19,00 €
2.5 KdoW Kommandowagen	22,00 €
2.7 HWA Hochwasseranhänger + Zugfahrzeug	50,00 €
3. Vorhaltekostenpauschale	
3.1 Grundbetrag pro Einsatzstunde	58,00 €
4. Verbrauchsmaterialien	
Verbrauchsmaterial aller Art und Ersatzfüllungen und -teile werden zum jeweiligen Tagespreis der Wiederbeschaffung berechnet. Die Entsorgung von Ölbinde-, Säurebinde- sowie Schaummitteln wird nach den tatsächlichen Kosten in Rechnung gestellt.	
5. Verdienstausschlag	
Tatsächlich, aufgrund des Einsatzes, zu zahlender Verdienstausschlag sind von der bzw. von dem Gebührenpflichtigen zu erstatten.	
6. Alarm aus Unfug	
Tatsächliche Abwesenheit des eingesetzten Personals nach Ziffer 1 und tatsächliche Abwesenheit der eingesetzten Fahrzeuge nach Ziffer 2.	

Die Kostenermittlung für die Gebühren der Tatbestände 1. 2. und 3. erfolgte unter Beachtung der Regelungen des § 5 Kommunalabgabengesetz (KAG-LSA), in der jeweils zurzeit gültigen Fassung.

168

Satzung der Gemeinde Elbe-Parey zur Umlage von Beiträgen des Unterhaltungsverbandes „Stremme/Fiener Bruch“ für die Unterhaltung der Gewässer I. und II. Ordnung

Aufgrund § 56 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert durch die Neufassung der Anlage 3 durch Artikel 2 der Verordnung vom 17. Februar 2017 (GVBl. LSA S. 33) und zur Fortentwicklung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), der §§ 2, 5, 8, 11, 36, 45 und 90 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) und der §§ 1 und 2 Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Landesrechtes aufgrund der bundesrechtlichen Einführung des Rechtsinstituts eingetragenen Lebenspartnerschaft vom 02. Februar 2011 (GVBl. LSA S. 58), hat der Gemeinderat der Gemeinde Elbe-Parey in seiner Sitzung am 06. 11. 2018 die folgende Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge des Unterhaltungsverbandes „Stremme / Fiener Bruch“ beschlossen.

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Allgemeines	331
§ 2 Gegenstand der Umlage	331
§ 3 Umlagepflicht	331
§ 4 Umlageschuldner	331
§ 5 Entstehung der Umlageschuld, Erhebungszeitraum	331
§ 6 Umlagemäßstab	332
§ 7 Umlagesatz	332

§ 8 Fälligkeit	335
§ 9 Auskunftspflichten	335
§ 10 Ordnungswidrigkeiten	335
§ 11 Billigkeitsmaßnahmen	335
§ 12 Datenverarbeitung	333
§ 13 Inkrafttreten	333

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Elbe-Parey ist gemäß § 54 Abs. 3 WG LSA gesetzliches Mitglied im Unterhaltungsverband „Stremme/Fiener Bruch“.
- (2) Die Gemeinden des Unterhaltungsverbandes „Stremme/Fiener Bruch“ haben auf der Grundlage der §§ 28 Abs. 1 des Gesetzes über Wasser und Bodenverbände (WVG), § 55 WG LSA sowie der Satzung des Unterhaltungsverbandes „Stremme/Fiener Bruch“ Genthin Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung der Aufgaben des Verbandes erforderlich sind sowie die Kosten, die der Unterhaltungsverbandes „Stremme/Fiener Bruch“ nach § 56 a WG LSA für die Unterhaltung der Gewässer erster Ordnung abzuführen hat.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinn.
- (4) Die Umlagen werden wie Gebühren nach dem Kommunalabgabengesetz erhoben.

§ 2

Gegenstand der Umlage

- (1) Die Gemeinde Elbe-Parey legt die Beiträge, die ihr aus ihrer gesetzlichen Mitgliedschaft in dem Unterhaltungsverband und die bei der Umlegung entstehenden Verwaltungskosten, auf die Umlageschuldner um.
- (2) Die kalkulierten Verwaltungskosten betragen 1,00 € je Bescheid.

§ 3

Umlagepflicht

Die Umlagepflicht für den Flächenbeitrag besteht für alle Grundstücke des Gemeindegebiets mit Ausnahme derjenigen, die in Bundeswasserstraßen entwässern. Die Umlagepflicht für den Erschwerisbeitrag besteht für alle Grundstücke des Gemeindegebietes, die nicht der Grundsteuer A unterliegen und die nicht in Bundeswasserstraßen entwässern.

§ 4

Umlageschuldner

- (1) Umlageschuldner ist, wer zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Umlagebescheides Eigentümer eines im Gemeindegebiet gelegenen, zum Verbandsgebiet gehörenden Grundstücks ist.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (3) Sind die Umlageschuldner nach den Abs. 1 und 2 nicht zu ermitteln, ist ersatzweise derjenige zu den Umlagen heranzuziehen, der im Erhebungszeitraum das Grundstück nutzt. Der Umlageschuldner ist dann nicht zu ermitteln, wenn der Eigentümer oder der Erbbauberechtigte aus dem Liegenschaftskataster nicht bestimmt werden kann.
- (4) Mehrere Umlageschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 5

Entstehung der Umlageschuld, Erhebungszeitraum

- (1) Die Umlageschuld entsteht mit Beginn des Kalenderjahres für das die Umlage festzusetzen ist, frühestens jedoch mit der Bekanntgabe des Beitragsbescheides des Unterhaltungsverbandes und seiner Fälligkeit. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Festsetzung erfolgt durch Bescheid, der mit anderen Grundstücksabgaben oder Steuern zusammengefasst werden kann.

§ 6 Umlagemaßstab

- (1) Berechnungsgrundlage für die Umlage des Flächen- und des Erschwernisbeitrages ist die Grundstücksfläche.
- (2) Der Anteil des Erschwernisbeitrages der Gemeinde Elbe-Parey im Unterhaltungsverband „Stremme / Fiener Bruch“ beträgt lt. Satzung des Verbandes 10 v. H.

§ 7 Umlagesatz

- (1) Der Umlagesatz zur Umlage des Flächenbeitrages für das Kalenderjahr 2018 beträgt 10,10 €/ha.
- (2) Der Umlagesatz zur Umlage des Erschwernisbeitrages für das Kalenderjahr 2018 beträgt 18,67 €/ha.
- (3) Von einer Festsetzung, Erhebung oder Nachforderung der Umlage kann abgesehen werden, wenn diese niedriger als 1,00 € je Umlageschuldner ist.

§ 8 Fälligkeit

- (1) Die zu entrichtende Umlage wird durch Bescheid als Jahresbeitrag festgesetzt und ist einen Monat nach Bekanntgabe fällig.
- (2) Im Abgabenbescheid kann bestimmt werden, dass er auch für zukünftige Zeitabschnitte gilt, solange sich die Berechnungsgrundlage nicht ändert.

§ 9 Auskunftspflichten

- (1) Sind für die Erhebung und Bemessung der Umlage Auskünfte oder Unterlagen des Umlagepflichtigen notwendig, hat dieser die Auskünfte auf Aufforderung zu erteilen bzw. die Unterlagen zur Verfügung zu stellen.
- (2) Der Umlagepflichtige ist zur Mitwirkung bei der Ermittlung von notwendigen Angaben zur Umlagegrundlage verpflichtet. Er kommt der Mitwirkungspflicht insbesondere dadurch nach, dass er die für die Umlageermittlung erheblichen Tatsachen vollständig und wahrheitsgemäß offen legt und die ihm bekannten Beweismittel angibt.
- (3) Verweigert der Umlagepflichtige seine Mitwirkung oder teilt er nur unzureichende Angaben mit, so kann die Umlageveranlagung aufgrund einer Schätzung erfolgen.
- (4) Die Umlageschuldner sind verpflichtet, Änderungen der für die Umlage relevanten Tatsachen (wie Eigentümerwechsel) der Gemeinde Elbe-Parey binnen eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (5) Die Gemeinde Elbe-Parey ist berechtigt, an Ort und Stelle zu prüfen, ob die zur Feststellung der Umlage gemachten Angaben den Tatsachen entsprechen.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG LSA handelt, wer den Vorschriften des § 9 über die Auskunfts- und Mitwirkungspflichten vorsätzlich oder leichtfertig zuwiderhandelt, indem er Änderungen der für die Umlage relevanten Tatsachen nicht innerhalb eines Monats der Gemeinde anzeigt oder die für die Erhebung und Bemessung der Umlage notwendigen Angaben nicht oder nur unzureichend macht.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.

§ 11 Billigkeitsmaßnahmen

Die Umlage kann ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht

gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, kann sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

§ 12 Datenverarbeitung

- (1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Umlageschuldner sowie zur Feststellung und Erhebung der Umlage für die Unterhaltung von Gewässern II. Ordnung ist die Verarbeitung der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten nach §§ 9, 10 Datenschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (DSG LSA) durch die Gemeinde Elbe-Parey zulässig.
- (2) Die Gemeinde Elbe-Parey darf die für die Veranlagung der Grundsteuer bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Informationen von den entsprechenden Ämtern (Finanz-, Steuer-, Liegenschafts-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen.

§ 13 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach der Bekanntgabe in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung außer Kraft.

Elbe-Parey, den 6. November 2018

Nicole Golz Siegel
Bürgermeisterin

169

Einheitsgemeinde Stadt Jerichow

Bekanntmachung über das Inkrafttreten der Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 Baugesetzbuch (BauGB) für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Großdemsin, Ergänzungssatzung Großdemsin

Der Stadtrat der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow hat in seiner öffentlichen Sitzung am 06.11.2018 die Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 Baugesetzbuch (BauGB) für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Großdemsin, Ergänzungssatzung Großdemsin, bestehend aus der Planzeichnung, einschließlich der Begründung gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen. Die Aufstellung der Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 Baugesetzbuch (BauGB) für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Großdemsin erfolgte im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB.

Die Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Großdemsin, Ergänzungssatzung Großdemsin, wird hiermit bekannt gemacht und tritt mit dem Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Jerichower Land in Kraft.

Die Ergänzungssatzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Großdemsin und die Begründung können im Bauamt der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow, Zimmer 113, Karl-Liebknecht-Straße 10 in 39319 Jerichow während der Sprechzeiten

Montag von 9.00 bis 12.00 Uhr
Dienstag von 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr
Donnerstag von 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.00 Uhr
Freitag von 9.00 bis 12.00 Uhr

oder nach Vereinbarung sowie auf der Homepage der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow unter www.stadt-jerichow.de – Verwaltung – Bauleitplanung von jedermann eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass etwaige Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 des BauGB genannten Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung der Ergänzungssatzung schriftlich gegenüber der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche und über das Erlöschen solcher Ansprüche wird hingewiesen.

Jerichow, den 30.11.2018

Siegel

gez. Bothe
Bürgermeister

Anlage: Übersichtsplan

"Ergänzungssatzung Großdemsin"
gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB
- im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB
der Stadt Jerichow, Ortschaft Demsin

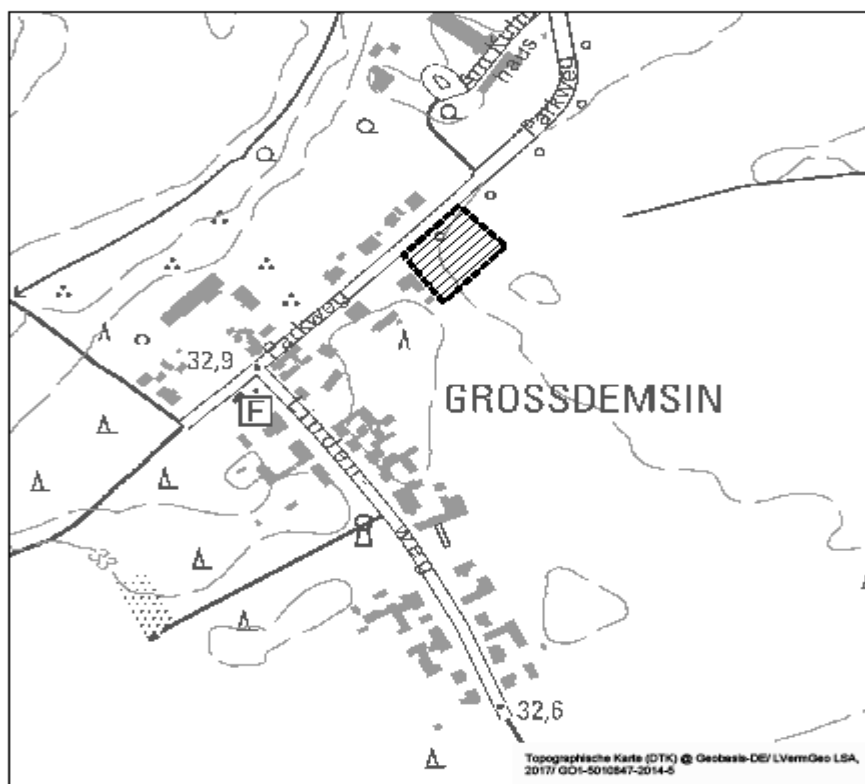
- Übersichtsplan -



unmaßstäblich



Geltungsbereich der Ergänzungssatzung



2. Amtliche Bekanntmachungen

170

Gemeinde Elbe-Parey

Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des 2. Entwurfs der 2. Änderung der fortlaufenden Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 Baugesetzbuch (BauGB), Ortschaft Parey

Der Gemeinderat der Gemeinde Elbe-Parey hat auf seiner Sitzung am 06.11.2018 mit Beschluss 084/2017/2 den 2. Entwurf der 2. Änderung der Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3

Baugesetzbuch (BauGB), Ortschaft Parey, gebilligt und die erneute Offenlegung/Auslegung sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und berührten sonstigen Träger öffentlicher Belange zu den geänderten und ergänzten Teilen bestimmt.

Der räumliche Geltungsbereich der 2. Änderung der Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 Baugesetzbuch (BauGB), Ortschaft Parey, beinhaltet die in der Plananlage gekennzeichnete Fläche.

Die öffentliche Auslegung findet durch Offenlegung des Entwurfes (bestehend aus Planzeichnung und Begründung) vom:

03.12.2018 bis 14.12.2018

in der Gemeinde Elbe- Parey, 39317 Elbe-Parey, OT Parey, Ernst- Thälmann- Str. 15
zu folgenden Sprechzeiten statt:

Montag	von	9:00 Uhr – 12:00 Uhr
Dienstag	von	9:00 Uhr – 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr – 18:00 Uhr
Donnerstag	von	9:00 Uhr – 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr – 16:00 Uhr
Freitag	von	9:00 Uhr – 12:00 Uhr

Die Unterlagen können gleichzeitig im Internet auf der Homepage der Einheitsgemeinde Elbe-Parey unter www.elbe-parey.de eingesehen werden

Gemäß § 13 Abs. 3 BauGB wird darauf hingewiesen, dass die Satzungsänderung im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 durchgeführt werden soll.

Während der Offenlegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zum 2. Entwurf nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht innerhalb der Offenlegungsfrist abgegebene Stellungnahmen, i. V. m. § 4a Abs. 6 BauGB, bei der Beschlussfassung über die Satzung unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte oder nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Satzung nicht von Bedeutung ist.

Ein Antrag nach § 47 VwGo ist unzulässig, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Elbe-Parey, den 12.11.2018

gez. Nicole Golz
Bürgermeisterin

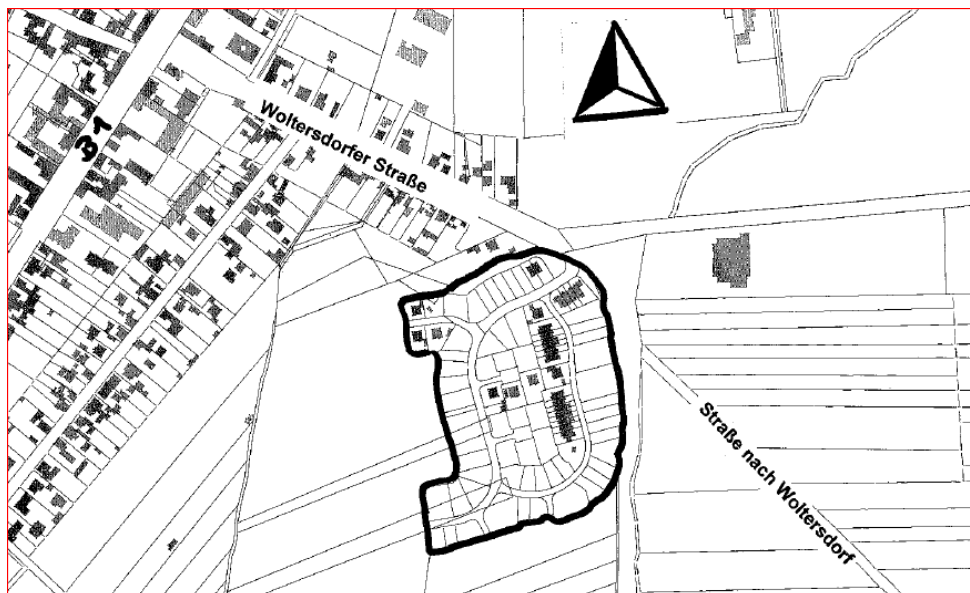
Gemeinde Biederitz

Bekanntmachung des Beschlusses Nr. 70/2018 GR **Auslegung Entwurf Bebauungsplan 1. Änderung B- Plan Nr.2 „Seedorf“-** **Gemeinde Biederitz, OT Gerwisch**

Der Gemeinderat Biederitz hat in seiner Sitzung am 01.11.2018 den Auslegungsbeschluss zum Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr.2 „Seedorf“ Allgemeines Wohngebiet/OT Gerwisch gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs.2 BauGB gefasst. **Der Beschluss wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.**

Gemäß § 4a, Abs. 4 BauGB werden die auszulegenden Unterlagen parallel zur öffentlichen Auslegung auf der Internetseite www.gemeinde-biederitz.de unter dem Punkt Verwaltung – Bekanntmachungen- Auslegungen nach BauGB eingestellt.

Ziel der Planung ist die Herauslösung der nicht mehr zur Bebauung vorgesehenen Flächen – Neufeststellung Geltungsbereich und Änderung der Baufelder sowie der textlichen Festsetzungen. Das Plangebiet befindet sich in der Gemarkung Gerwisch , Flur 5, Woltersdorfer Straße / Seedorfer Ring.



Übersichtsplan Lage B- Plan Nr.2 Seedorf OT Gerwisch Entwurf 1. Änderung
Um über die allgemeinen Ziele und Zwecke zu informieren, erfolgt die öffentliche Auslegung des Entwurfes. Dazu liegen der Entwurf des Planes sowie die Begründung mit Umweltbericht in der Zeit

Art der vorhandenen Information	Urheber	Thematischer Bezug
Planzeichnung / Begründung Umweltbericht	IIP- Ingenieurbüro Invest-Projekt GmbH Westeregeln	Planzeichnung textlichen Festsetzungen, Begründung mit Erläuterung der Maßnahme und der Festsetzungen
Stellungnahmen Gewässerunterhaltung	Ehle / Ihle Verband	Aussagen zum Eingriff und Ausgleich
Überschwemmungsgebiet	Landkreis untere Wasserbehörde und Landesbetrieb für Hochwasserschutz	Aussagen zur Lage und zu einzuhaltenden Abstände für die Bewirtschaftung
Naturschutz	LK untere Naturschutzbehörde	Aussagen zur Lage des Überschwemmungsgebietes und zu den Verboten Zustimmung Entwurf Umweltbericht

vom 10.12.2018 bis einschließlich 18.01.2019 während der Dienstzeiten

Montag	7.30 Uhr	bis 15.00 Uhr	Dienstag	7.30 Uhr	bis	16.30 Uhr
Donnerstag	7.30 Uhr	bis 18.00 Uhr	Freitag	7.30 Uhr	bis	12.00 Uhr

im Verwaltungsamt der Gemeinde Biederitz, Berliner Straße 25, Erdgeschoss Amt 2, 39175 Biederitz OT Heyrothsberge, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist können Anregungen und Bedenken schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

gez. Gericke
Bürgermeister

172

Gemeinde Möser
Der Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung Kommunalwahlen am 26. Mai 2019

Gemäß § 9 Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 2004, zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juni 2018 (GVBl. LSA S. 166) in Verbindung mit § 3 Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) vom 24. Februar 1994 (GVBl. LSA S. 338), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juni 2018 (GVBl. LSA S. 166) wird für die Kommunalwahlen am 26. Mai 2019 nachfolgend aufgeführtes bekannt gemacht:

Der Gemeinderat der Gemeinde Möser hat in seiner Sitzung am 23. Oktober 2018

Hartmut Dehne, Brunnenbreite 7/8 in 39291 Möser zum Gemeindewahlleiter;

Anja Woizeschke-Schmidt, Brunnenbreite 7/8 in 39291 Möser zur stellv. Gemeindewahlleiterin berufen.

Möser, 23. November 2018

gez. Köppen
Bürgermeister

173

Gemeinde Möser
Gemeindewahlleiter

Kommunalwahlen am 26. Mai 2019 Bildung des Gemeindewahlausschusses für die Gemeinderats- und Ortschaftsratswahlen

Gemäß § 10 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA), in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 2004 (GVBl. LSA S. 92), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juni 2018 (GVBl. LSA S. 166), besteht der Gemeindewahlausschuss aus dem Gemeindewahlleiter als Vorsitzendem und drei Beisitzern sowie ihren Stellvertretern, die der Gemeindewahlleiter aus den Wahlberechtigten des Wahlgebietes oder nach Absatz 1a oder § 9 Abs. 1a beruft.

Bei der Berufung der Beisitzer sollen Vorschläge der im Wahlgebiet vertretenden Parteien und Wählergruppen berücksichtigt werden.

Auf der Grundlage des § 4 Abs. 1 Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) vom 24. Februar 1994 (GVBl. LSA S. 339), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juni 2018 (GVBl. LSA S. 166), fordere ich alle im Wahlgebiet der Gemeinde Möser vertretenden Parteien und Wählergruppen auf, Wahlberechtigte des Wahlgebietes als Beisitzer und stellvertretende Beisitzer für den Gemeindewahlausschuss *innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung* vorzuschlagen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Beisitzer und deren Stellvertreter des Wahlausschusses gemäß § 13 Abs. 1 KWG LSA ehrenamtlich tätig sind. Wahlbewerber und Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge können nach § 13 Abs. 2 KWG LSA ein Wahlehrenamt nicht innehaben. Ablehnungsgründe für die Übernahme eines Wahlehrenamts ergeben sich aus § 13 Abs. 3 KWG LSA.

Möser, 23. November 2018

gez. Dehne
Gemeindewahlleiter

C. Kommunale Zweckverbände

2. Amtliche Bekanntmachungen

174

Beschäftigungs- und Qualifizierungsgesellschaft mbH, Gommern

Bekanntmachung der Feststellung des Jahresabschlusses und der Verwendung des Ergebnisses der Beschäftigungs- und Qualifizierungsgesellschaft mbH i. L., Gommern für das Geschäftsjahr 2015

1. Mit Beschluss der Gesellschafterversammlung Nr. 5/15 vom 06.02.2018 wird der von der WIBERA Wirtschaftsberatung Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Berlin am 10.01.2018 testierte Jahresabschluss zum 31. Dezember 2015 festgestellt.
Der Jahresfehlbetrag in Höhe von 1.985,69 € wird mit dem Gewinnvortrag verrechnet. Dem Geschäftsführer, Herrn Seeger, wird für das Geschäftsjahr 2015 Entlastung erteilt.
2. Bescheinigungsvermerk:
„Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Beschäftigungs- und Qualifizierungsgesellschaft mbH i. L., Gommern, für das Geschäftsjahr vom 01. Januar bis 31. Dezember 2015 geprüft.
Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages liegen in der Verantwortung des Liquidators der Liquidationsgesellschaft.
Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.
Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Liquidationsgesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Liquidators sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.
Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.
Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Liquidationsgesellschaft. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Liquidationsgesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Berlin, den 10. Januar 2018

WIBERA Wirtschaftsberatung
Aktiengesellschaft
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

gez. Dierk Schultz
Wirtschaftsprüfer

gez. Dr. Uwe Schlein
Wirtschaftsprüfer

3. Der Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2015 und der Lagebericht werden gemäß § 133 Absatz 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 17. Juni 2014 in der jeweils geltenden Fassung in der Zeit vom 03.12.2018 bis 11.12.2018 während der Dienststunden zur Einsichtnahme im Rathaus der Stadt Gommern, Platz des Friedens 10, Zimmer 4 öffentlich ausgelegt.

Gommern, den 07.11.2018

gez. Seeger
Liquidator

D. Regionale Behörden und Einrichtungen

2. Amtliche Bekanntmachungen

175

Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt

Offenlegung

gemäß § 12 Abs. 3 Vermessungs- und Geoinformationsgesetz Sachsen-Anhalt
08.11.2018

in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.09.2004 (GVBl. LSA S. 716)

zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.10.2012 (GVBl. LSA S. 510)

Für die	Gemarkung	<u>Wulkow</u>
	Flur	<u>1 -12</u>
	in	<u>der Stadt Jerichow</u>
		Ortsname

wurden die Nachweise des Liegenschaftskatasters verändert. Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt hat

den Gebäudebestand überprüft und örtlich nicht mehr vorhandene Gebäude aus der Liegenschaftskarte entfernt.

Allen beteiligten Eigentümern, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden diese Veränderungen des Liegenschaftskatasters durch die Offenlegung bekannt gemacht.

Die Liegenschaftskarte wird in der Zeit

vom 17.12.2018 bis 17.01.2019

in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt
Scharnhorststraße 89 in 39576 Stendal

während der Besuchszeiten, Mo - Fr 8.00 – 13.00 Uhr
zusätzlich für Antragsannahme und Information
Di 13.00 – 18.00 Uhr

zur Einsicht ausgelegt. Bei Fragen oder Anregungen wird um eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter der **Telefonnummer 03931-2520** gebeten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Veränderungen in der Liegenschaftskarte, die durch die Übernahme der für das Liegenschaftskataster relevanten Ergebnisse der Veränderungen im Gebäudebestand entstanden

sind, kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht in Magdeburg, Breiter Weg 203-206, 39104 Magdeburg schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können. Falls die Klage in elektronischer Form erhoben wird, sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Sie ist bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichts Magdeburg über die auf der Internetseite www.justiz.sachsen-anhalt.de/erv bezeichneten Kommunikationswege einzureichen. Die rechtliche Grundlage hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der vorgenannten Internetseite abrufbar.

Auskunft und Beratung

Telefon: 0391 567-8585

Fax: 0391 567-8686

E-Mail: service@lvermgeo.sachsen-anhalt.de

Internet: www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de

Im Auftrag
gez. Dieter Samol

Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt

08.11.2018

Mitteilung der Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters

Für die	Gemarkung	<u>Wulkow</u>
	Flur	<u>1 - 12</u>
In der		<u>Stadt Jerichow</u>
		Ortsname

wurden die Nachweise des Liegenschaftskatasters fortgeführt. Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt hat

das Liegenschaftsbuch und die Liegenschaftskarte hinsichtlich der Angaben zur tatsächlichen Nutzung und der Lagebezeichnung ergänzt und aktualisiert.

Alle beteiligten Eigentümer, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden hiermit über die erfolgte Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters informiert.

Die Liegenschaftskarte und das Liegenschaftsbuch werden in der Zeit

vom 17.12.2018 bis 17.01.2019

in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt
Scharnhorststraße 89 in 39576 Stendal

während der Besuchszeiten, Mo – Fr 8.00 - 13.00 Uhr
Zusätzlich für Antragsannahme und Information
Di 13.00 - 18.00 Uhr

zur Einsicht ausgelegt.

Bei Fragen oder Anregungen wird um eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 03931-2520 gebeten.

Auskunft und Beratung

Telefon: 0391 567-8585

Fax: 0391 567-8686

E-Mail: service@lvermgeo.sachsen-anhalt.de

Internet: www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de

Im Auftrag
gez. Dieter Samol

176

1. Ausfertigung

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark

Öffentliche Bekanntmachung

Flurbereinigungsverfahren: Hohenzitz
Landkreis: Jerichower Land
Verfahrens-Nr.: JL 6/0874/05

**Einladung zur ersten Teilnehmerversammlung mit der Tagesordnung Wahl des Vorstandes der
 Teilnehmergeinschaft aufgrund der Einleitung des vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens
 Hohenzitz**

Mit Beschluss vom 25.07.2018 wurde in Teilgebieten der Einheitsgemeinde Stadt Möckern - Gemarkungen: Hohenzitz, Lübars und Möckern - das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Hohenzitz mit einer Fläche von rund 1.907 ha angeordnet.

Mit der Bekanntmachung dieses Beschlusses entstand die Teilnehmergeinschaft Hohenzitz als Körperschaft des öffentlichen Rechts.

Teilnehmer am Verfahren sind die Eigentümer und Erbbauberechtigten der zum Verfahrensgebiet gehörenden Grundstücke, sowie die Inhaber von selbständigem Eigentum an Gebäuden und Anlagen auf diesen Grundstücken.

Die Teilnehmer werden hiermit zur Wahl des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft am

Mittwoch, den 12.12.2018 um 18.00 Uhr
im Gemeindezentrum in Hohenzitz
Im Winkel 7, 39291 Möckern OT Hohenzitz,

eingeladen.

Die Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Hohenzitz wählt unter Leitung der Flurneuordnungsbehörde den aus mehreren Mitgliedern bestehenden Vorstand.

Der Vorstand führt die Geschäfte der Teilnehmergeinschaft. Er soll das volle Vertrauen der Teilnehmer besitzen. Wünschenswert ist deshalb, dass sich möglichst viele Teilnehmer an der Wahl des Vorstandes beteiligen.

Das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten (ALFF) Altmark als Flurneuordnungsbehörde setzt die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Vorstandes auf **fünf (5)** fest.

Gleichzeitig werden anlässlich der Vorstandswahl auch die **fünf (5)** Stellvertreter der **fünf (5)** Vorstandsmitglieder in einem Wahlgang bestimmt (§21(5) Flurbereinigungs-gesetz –FlurbG).

Wählbar in den Vorstand sowie in den Kreis der Stellvertreter sind auch Personen, die nicht dem Kreis der Teilnehmer angehören, z.B. Pächter oder Bewirtschafter der Grundstücke des Flurbereinigungsgebietes und/oder auch Träger von Ehrenämtern sowie Bedienstete der Kommunalverwaltung. Gewählt sind dann diejenigen, welche die meisten Stimmen erhalten (§21(3) FlurbG).

Stellvertreter sind diejenigen Bewerber, die nach den gewählten 5 Vorstandsmitgliedern jeweils die meisten Stimmen auf sich vereinigen können.

Demzufolge sollten mindestens zehn (10) Bewerber bei der Wahl des Vorstandes vorgeschlagen werden und sich zur Wahl stellen.

Wahlberechtigt sind nur Teilnehmer. Jeder Teilnehmer hat eine Stimme; gemeinschaftliche Eigentümer gelten als ein Teilnehmer. Einigen sich gemeinschaftliche Eigentümer nicht über die Stimmabgabe, so können sie ihr Wahlrecht nicht ausüben.

Die Vertretung durch Bevollmächtigte ist zulässig. Bevollmächtigte haben sich in der Versammlung durch eine schriftliche Vollmacht auszuweisen. Die Unterschrift des Vollmachtgebers muss amtlich beglaubigt sein. Eine amtliche Beglaubigung erteilen Behörden (z.B. die Gemeinde) gemäß §108 FlurbG gebührenfrei.

Zu beachten ist jedoch, dass nach § 21 (3) FlurbG im Wahltermin jeder Teilnehmer oder Bevollmächtigte nur **eine** Stimme hat, auch wenn er mehrere Teilnehmer vertritt. Teilnehmer, die nicht selbst in der

Wahlversammlung anwesend sein können, werden daher zweckmäßig eine Person bevollmächtigen, die nicht selbst als Teilnehmer stimmberechtigt ist.

Versäumt ein Teilnehmer den Wahltermin oder erklärt er sich nicht bis zum Schluss des Termins zur Wahl des Vorstandes, so wird angenommen, dass er mit dem Wahlergebnis einverstanden ist (§ 134 (1) FlurbG). Kommt eine Wahl im Termin zustande, wird im Anschluss die erste Vorstandssitzung stattfinden, in welcher der gewählte Vorstand der Teilnehmergeinschaft seinerseits die/den Vorstandsvorsitzende/n und dessen Stellvertreter/in wählt.

Die Aufgaben der Teilnehmergeinschaft des vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens Hohenzitz, insbesondere des Vorstandes und seines Vorsitzenden werden den Anwesenden in der Versammlung erläutert.

Hinweis:

Diese Einladung und die Unterlagen zum Einleitungsbeschluss sind ebenfalls auf der Internetseite der Flurneuordnungsbehörde www.alff.sachsen-anhalt.de/alff-altmark unter Flurneuordnung → Flurbereinigungsverfahren im Landkreis Jerichower Land → Hohenzitz einzusehen.

Soweit die Teilnehmer und deren Anschriften bekannt sind, erfolgt auch eine persönliche Einladung.

Im Auftrag

(DS)

gez. Kriese
Sachgebietsleiter
Stendal, 15.11.2018

Sonstiges

2. Sonstige Mitteilungen

177

Forstbetriebsgemeinschaft Nielebock
Vorsitzender Klaus Dühring
Rathausstraße 4
39319 Jerichow

Jerichow, den 23.10.2018

Bekanntmachung über die Auflösung der Forstbetriebsgemeinschaft Nielebock

Die Forstbetriebsgemeinschaft Nielebock ist zum 31.12.2018 aufgelöst.

Gläubigerinnen und Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche beim Liquidator, Herrn Heinz Lucht, Heideweg 23 in 39307 Jerichow, OT Roßdorf anzumelden

gez. Dühring
Vorsitzender der FBG Nielebock

Impressum:

Herausgeber:

Landkreis Jerichower Land
PF 1131
39281 Burg

Redaktion:

Landkreis Jerichower Land
Kreistagsbüro
39288 Burg, Bahnhofstr. 9
Telefon: 03921 949-1701
Telefax: 03921 949-9502
E-Mail: Kreistagsbuero@lkjl.de
Internet: www.lkjl.de
Redaktionsschluss: 20./bzw. 21. des Monats
Erscheinungstermin: letzter Arbeitstag des Monats

Das Amtsblatt kann im Internet auf der Website des Landkreises Jerichower Land (www.lkjl.de) oder in der Kreisverwaltung des Landkreises Jerichower Land in Burg, Bahnhofstraße 9, Kreistagsbüro und in den Verwaltungen der Städte und Gemeinden eingesehen werden.